

Satzung des Turnverein Hegensberg e.V. 1894



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 1. Juli 1894 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Hegensberg e.V. 1894 und hat seinen Sitz in Esslingen a.N.-Hegensberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen (Register-Nr. VR 297).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen durch Turnen, Spiel und Sport. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Alle Einnahmen und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ist möglich.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er kann außerdem Mitglied aller seinem Zweck entsprechenden Verbände und Organisationen sein. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen aller Verbände und Organisationen, in denen er Mitglied ist.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
3. Mitglieder, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.
4. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des/r Antragstellers/in der Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/in bedarf.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins.Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und an dessen Vermögen.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam. Noch nicht bezahlte Beiträge sind zu entrichten.
3. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es
 - a) mit der Zahlung seines Beitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist und eine zweimalige Mahnung ohne Erfolg blieb
 - b) die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt nicht befolgt.
4. Gegen den Ausschluss, welcher dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist, ist die Berufung an den Gesamtausschuss möglich. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 5 Vereinsbeiträge

1. Höhe und Staffelung der Vereinsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes mindestens 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Hauptversammlungen des Vereins und bei Versammlungen seiner Abteilung teilzunehmen.
4. Jedes volljährige Mitglied ist in alle Ämter des Vereins wählbar.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
6. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Turnverein Hegensberg.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss
3. der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

I. Aufgaben

Von der Hauptversammlung sind alle nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss übertragenen Vereinsangelegenheiten zu erledigen. Ihr obliegen insbesondere:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der einzelnen Abteilungen
2. die Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
3. die Entlastung von Vorstand und Kassier/in
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. die Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge
6. die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
7. die Wahl der Kassenprüfer/innen
8. die Bestätigung der Abteilungsleiter/innen
9. die Bildung und Aufhebung von Abteilungen
10. Satzungsänderungen, Erlass und Änderungen von Ordnungen nach § 12 der Satzung
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

II. Einberufung

1. Nach Ablauf eines Kalenderjahres muss bis spätestens 30.4. des neuen Jahres eine Hauptversammlung durchgeführt werden.
2. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung werden vom Gesamtausschuss festgesetzt. Der Vorstand hat mindestens 2 Wochen vor der angesetzten Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung und durch Aushang in den vereinseigenen Anschlagkästen zur Hauptversammlung einzuladen.
3. a) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang abzuhalten ist. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
b) Der Gesamtausschuss ist berechtigt, bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

III. Anträge

Anträge zur Hauptversammlung können außer vom Vorstand und den Ausschüssen von jedem

Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der angesetzten Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Anträge die später eingehen, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsanträge).

Dringlichkeitsanträge, welche die Änderung der Satzung zum Ziel haben, sind unzulässig. Kleinere Anfragen können noch in der Versammlung selbst eingebracht werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Geschäftsgang

1. Die Hauptversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in, einberufen und geleitet.
2. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 1 Jahr, längstens bis zur Vornahme von Neuwahlen. Abweichend hiervon werden der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende auf 2 Jahre gewählt; ihre Amtszeit ist um 1 Jahr versetzt.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. An der Aussprache über die einzelnen Tagesordnungspunkte kann sich jedes Mitglied beteiligen; das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Auf Antrag kann die Versammlung die Redezeit beschränken. Anträge auf Schluss der Debatte können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen gestellt werden, jedoch nur von Mitgliedern, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben. Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so können außer den bereits vorgemerkten Rednern keine weiteren Mitglieder zur Sache sprechen.
5. Versammlungsteilnehmer/innen, welche die Ordnung stören, können von dem/der Versammlungsleiter/in zur Ordnung gerufen oder bei schweren Verstößen von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.
6. Erledigte Anträge und Tagesordnungspunkte können nur dann nochmals behandelt werden, wenn es 2/3 der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von dem/der Schriftführer/in und von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, zu unterschreiben.
8. Alle Abstimmungen erfolgen - nach Wunsch der Versammlung - offen oder geheim mittels einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 10 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen
 - c) weitere von der Hauptversammlung gewählte Ausschussmitglieder
2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme
3. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Dem Gesamtausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung von Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung
 - b) Beratung der von Mitgliedern und einzelnen Abteilungen gestellten Anträge und Beschlussfassung
 - c) Planung von Veranstaltungen
 - d) Festlegung der Aufgaben der Geschäftsstelle (§ 15 der Satzung)
6. Für die Protokollierung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 9 Nr. 7 der Satzung entsprechend.
7. Für Abstimmungen gilt § 9 Nr. 8 der Satzung entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassier/in
 - d) drei Beisitzer/innen
 - e) der/die Schriftführer/in

- f) der/die Ehrenvorsitzende
- g) der/die Vereinsjugendleiter/in
- h) der/die Vereinsjugendsprecher/in

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, und er ist zuständig für die Genehmigung der Jugendordnung und Änderung derselben.
3. Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassier/in sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.
4. Für die Abstimmungen gilt § 9 Nr. 8 der Satzung entsprechend, für die Protokollierung § 9 Nr. 7.

§ 12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung) geben, die von der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und der Hauptversammlung Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Hauptversammlung gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in und anderen Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter/in, Stellvertreter/in und Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbständig. Auf Verlangen des Vorstandes überprüfen die Kassenprüfer/innen die Abteilungskassen.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle hat alle Organe des Vereins zu entlasten.
2. Der Gesamtausschuss regelt im Einzelnen die Aufgaben der Geschäftsstelle.
3. Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

§ 16 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können durch den Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung erfolgen.
2. Satzungsänderungen sind im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen a.N. eintragen zu lassen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen desselben der Stadt Esslingen zur Aufbewahrung solange übergeben werden, bis sich ein Verein mit demselben Namen und denselben Grundsätzen gebildet hat. Dieser § 17 ist unabänderlich und kann daher auch nicht im Sinne der Satzungsänderungen abgeändert werden. Als aufgelöst ist der Verein zu betrachten, wenn die Zahl unter 3 Mitglieder herabsinkt. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen stets nur für die Förderung des in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecks verwendet werden. Beschlüsse über die Vermögensverwendung in diesen Fällen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.